

## Zusammenfassung der Corona-Verordnung-Schule vom 28. August 2021 und Umsetzung der Verordnung an der Schönbuchschule (Stand: 9.9.21)

- Es gibt keine Regel mehr, dass beim Überschreiten eines bestimmten Inzidenzwertes in den Wechsel- oder Fernunterricht übergegangen wird.
- Es gilt eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht. Die Masken dürfen beim Sportunterricht, beim Essen und Trinken und in den Pausenzeiten außerhalb des Gebäudes abgenommen werden.
- Grundsätzlich gilt die Regelung, dass die Schülerinnen und Schüler in den Klassen bzw. Stufen unterrichtet werden. Eine Durchmischung der Stufen wird vermieden.
- Weiterhin bleibt: gestaffelter Unterrichtsbeginn, Einlass getrennt nach Klassenstufen
- Pausenregelung: Unser Schulhof wird, wie im letzten Jahr, in feste Bereiche aufgeteilt. Damit keine Vermischung der Stufen erfolgt, spielen bzw. erholen sich die Kinder in ihrem fest zugeordneten Bereich.
- Sportunterricht und Schwimmunterricht findet statt.
- Testtage an der Schönbuchschule sind der Montag und Donnerstag, ab dem 27.09.2021 wird Montag, Mittwoch und Freitag getestet.  
Der Nachweis über ein negatives Testergebnis entfällt bei allen Schülerinnen und Schüler.  
Der Altersnachweis (schulpflichtiges Kind) ersetzt diese Negativbescheinigung.
- Sollte ein positiver Corona-Fall in der Klasse auftreten, werden die nicht betroffenen Schülerinnen und Schüler der Klasse im Klassenverband unterrichtet und ein weiteres Mal getestet.
- Schulveranstaltungen einschließlich Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratssitzungen, sind unter Einhaltung der 3G Regelung zulässig.
- Befreiung von der Präsenzplicht: „Schülerinnen und Schüler können von der Schule auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, sofern durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die Schülerin oder den Schüler oder eine mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist.“  
Die Erklärung ist von den Erziehungsberechtigten einschließlich einer ärztlichen Bescheinigung grundsätzlich innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schuljahres abzugeben.